



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 22.06.2017		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/627/2017		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		02.06.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	22.06.2017		Vorberatung	
Stadtrat	06.07.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Abfallsammlung und -beförderung in der Stadt Lüdinghausen

hier: Gemeinsame europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen durch die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Leistungsbeginn ab 01.01.2019)

I. Beschlussvorschlag:

- 1) Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lüdinghausen, dem Abschluss der in der Anlage beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen und den Kreis Coesfeld zur Einholung der erforderlichen Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu beauftragen.
- 2) Der Ausschuss spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Abfuhrhythmus und der Behältergrößen aus.

II. Rechtsgrundlage:

Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Gemeindeordnung NRW, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat – nach Vorberatung im Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 24.11.2016 (Vorlagen Nr. FB 3/516/2016) – in seiner Sitzung am 15.12.2016 dem Abschluss der in der Sitzungsvorlage Nr. FB 3/554/2016 beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Beauftragung des Kreises Coesfeld zur Einholung der erforderlichen Genehmigung zugestimmt. Zum weiteren Inhalt wird auf die vg. Vorlagen verwiesen.

Die ursprüngliche Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sah vor, dass die Auftragsvergabe und Vertragsabwicklung durch die vom Kreis Coesfeld beauftragte Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) erfolgte. Aus rechtlichen Gründen kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht unmittelbar mit den WBC geschlossen werden, sondern nur mit dem Kreis Coesfeld. Dieser beauftragt anschließend wiederum die WBC mit der Durchführung der Aufgaben.

Um den Verwaltungsaufwand, der im Rahmen der Gebührenkalkulation auf die Bürger umgelegt wird, möglichst gering zu halten und darüber hinaus eine höchstmögliche Bürgerfreundlichkeit zu bieten, hat sich die Stadt Lüdinghausen, entgegen der anderen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld, dazu entschlossen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung lediglich auf die ausschließliche Durchführung der Ausschreibung zu begrenzen und die Auftragsvergabe und Vertragsabwicklung selbst durchzuführen.

Die wesentlichen Vorteile, die eine gemeinsame Ausschreibung aller kreisangehörigen Gemeinden bietet, bleiben hierdurch erhalten.

Hierdurch wird insbesondere der Verwaltungsaufwand, der durch die Weiterleitung vom Kreis Coesfeld an die WBC (einschl. eines evtl. Gewinnzuschlages) entsteht, vermieden. Hinzu kommt dass der Bürger sich ohnehin direkt an die Stadt Lüdinghausen als Ansprechpartner wendet.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung war daher zu überarbeiten und ist erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Textfassung ist als Anlage beigefügt und beinhaltet ausschließlich die Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung für die Abfallsammlung und -beförderung.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen sollen der bisherige Abfuhrhythmus und die Behältergrößen beibehalten werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Verwaltungskosten werden im Rahmen der entsprechenden Kalkulationen der Abfallgebühren berücksichtigt.

Anlagen:

Entwurf der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung